Die vorbeugungs... gegen das verbrechen einst und jetzt

Eugen von Jagemann

Germany L. S.

crim

Die

Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen

einst und jetzt.

Vortrag

gehalten auf dem

IV. Internationalen Pönitentiarkongress in St. Petersburg

(Juni 1890)

von dem Präsidenten der III. Sektion (section préventive) dieses Kongresses

Dr. jur. **Eugen von Jagemann**

Ministerialrath in Karlsruhe.

(Aus den Verhandlungen des Internationalen Gefängnisskongresses in St. Petersburg, I. Band.)

1891.

Buchdruckerei Karl Stämpfli & Cie. in Bern

Inhalt.

Die Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen

einst und jetzt.

Vortrag

gehalten

auf dem IV. internationalen Pönitentiarkongress in St. Petersburg

(Juni 1890)

von dem Präsidenten der dritten Sektion (section préventive) dieses Kongresses

Dr. jur. **Eugen von Jagemann**

Ministerialrath in Karlsruhe.

Aufgefordert zu einem Vortrage über Geschichte und heutigen Stand der Vorbeugungsmittel gegen das Verbrechen, kann ich nur eine *Skizze* bieten, wo eine Reihe ausgeführter Gemälde nöthig wäre. Ich bin etwa in der Lage eines Mannes, welcher die herrliche Stadt hier einem Freunde in einer Stunde zeigen sollte. Was könnte ich Besseres thun, als ihn auf die goldene Isakskuppel zu führen, damit sein Blick Strassen und Paläste, der Inseln grünes Eiland und die vielarmige, wasserreiche Newa auf einmal umfasste. Aus dem Gewirre der Masse, aus den Schöpfungen verschiedener Zeit wird das Auge bald herausfinden, welches die *grossen Hauptwege* sind, die man hier bezeichnend «Perspektiven» nennt, und ohne den Werth des unterstützenden Zuflusses zu unterschätzen, den jeder kleine Weg in dem ungeheuren Strassennetze beibringt, wird doch also die schnellste und beste *Orientirung* gewonnen.

Wenn ich über die *Verbrechensprävention* sprechen soll, so scheint mir ihr Begriff am leichtesten durch die Entgegensetzung der *Repression* klar zu werden. Unter der letztern

versteht man praktisch die Strafe *nach* der That, unter der Prävention oder Prophylaxe die Verhütung *der* That.

Dennoch möchte ich betonen, dass gerade *jeder* Strafe auch ein wichtiger vorbeugender Werth innewohnt; denn

1. erfolgt die *Strafsatzung,* das Strafgesetz zu dem Zweck, um das Bewusstsein der Strafbarkeit wach zu halten, den Rechtssinn des Volkes zu schärfen und von der Begehung des Verbrechens abzumahnen und abzuschrecken; ja die ganze Strafrechtspflege muss desshalb darnach eingerichtet sein, die Sicherheit der Anzeige, Entdeckung, Ereilung und Bestrafung dem Bewusstsein nahezulegen.
2. Es liegt auch im *Vollzug jeder Strafe* ein präventiver Gehalt gegen den Rückfall. Allerdings hat sich unsere Zeit von der Anschauung entfernt, in welcher z. B. der deutsche Kaiser Karl V. in seiner P. H. G. O. das Delikt der Bedrohung rein polizeilich behandelte und nur die Ausführung des Angedrohten zu verhindern suchte. Aber es gibt noch Strafmittel von direkter präventiver Tendenz (ich erinnere an die Nebenstrafe der Polizeiaufsicht, an die englische Friedensbürgschaft, an das Wirthshausverbot in einzelnen Schweizer Kantonen und in Baden), und der Vollzug jeder Strafe trägt mindestens die Absicht der Abschreckung vor Rückfall in sich.

Schon hiedurch ist der Unterschied erkennbar, wie die Prävention theils an die *Volksgemeinschaft,* theils an einen *bestimmten Einzelnen* sich wendet. Auch in objektiver Hinsicht ist eine Unterscheidung zu machen, indem die Vorbeugung bald nur die *Bekämpfung einzelner Verbrechen erzeugender Laster und Unsitten,* z. B. der Trunksucht, des Glücksspiels, bald dagegen das viel allgemeinere Ziel im Auge hat, die Zustände von Zeit und Volk überhaupt zu bessern, um damit den *Nährboden des Verbrechens zu verändern,* so durch Hebung von Religion, Sittlichkeit, Bildung, Wohlfahrt und Gesundheit.

In der heutigen Zeit sind nach allen diesen Richtungen die Vorbeugungsmittel sehr vielfältig. Man arbeitet rührig zufolge der Erkenntniss, dass zwar — so wenig der menschliche Körper vor Krankheiten absolut zu schützen ist — auch das Uebel des Verbrechens stets wiederkehre, dass es aber in

Bezug auf Art und Mass mit gewissem Erfolg eingedämmt werden kann und zur Verhütung einer Ueberfluth eingedämmt werden muss.

Die Welt hatte eine lange Entwicklung durchzumachen, bis sie zur heutigen Vielfältigkeit der Präventionsmittel gelangte, und dieselben sind eine Ansammlung von Massnahmen, die ihren Ursprung in verschiedenen Zeitaltern haben.

Dem *Alterthum* ist der Gedanke der Prävention nur in einem Sinn geläufig. Das *blosse Exil* war Jahrhunderte hindurch die regelmässige Strafe der Römer in schwereren Fällen. Sich selbst für die Zukunft durch die Abschiebung des Giftstoffs zu schützen, war das einzige Ziel. Man kümmerte sich nicht darum, wohin der Thäter gelange, noch dass er sich umwandle. Nur die lokale Wirkung der Säuberung wurde beachtet.

Das Präventionsmittel der Ausscheidung besteht noch heute, unter veränderten Formen:

1. Die *Ausweisung verbrecherischer Ausländer* nach der Strafe ist allgemein geltendes Recht; die Verbannung von Inländern zu beliebigem Aufenthalt auswärts wurde übrigens erst jüngst wieder von Schmoller gegenüber der sozialdemokratischen Agitation in Deutschland angeregt;
2. bei mehreren Völkern hat sich die schon in dem römischen Rechte gleichfalls vorkommende *Deportation* (Verbringung an einen auswärtigen Zwangsaufenthalt) als ein Strafmittel ausgebildet, welches bekanntlich auf unsern Kongressen eine günstige Beurtheilung nicht erfahren hat, obwohl zu dem Gedanken der Abschiebung häufig auch der kolonisatorische sich gesellte, um die ausgeschiedenen Kräfte der Nation anderswo durch Ansiedelung wieder nützlich zu machen. England, welches die Wegschaffung aus europäischen Ländern und nach Australien seit 1867 zufolge der Missstände ganz aufgab, gebraucht dieses Strafmittel gleichwohl noch zur Entlastung des indischen wie des australischen Festlandes in der Form der Relegation auf nahe gelegene Inseln;
3. in Ländern ohne Kolonien ist die Begnadigung nach längerer Strafzeit unter der *Bedingung der Auswanderung* ziemlich häufig geübt, neuerdings aber durch die Sperre

wesentlich erschwert worden, welche Nordamerika 1875 gegen diesen Zuzug legte;

4. die Erfahrung, dass die Umbildung eines Verbrechers in neuen Verhältnissen eher gelinge, bei Fällen, wo der heimische Herd kein Gedeihen mehr bietet, legt die *Unterstützung der Auswanderung im Weg der Schutzfürsorge* den Schutzvereinen als ein Werk der Liebesthätigkeit häufig nahe.

Haben wir sonach aus dem Alterthum das Vorbeugungsmittel der Ortsveränderung, zur Verhütung des Rückfalles, und nur dieses überkommen, so ist es das *Christenthum*[1] gewesen, welches in grosser Fülle von Zielen und Formen Neues hinzufügte. Der Gedanke der Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher tritt zurück, der Gedanke, ihm, als einem Elenden, Gutes zu thun und sich dadurch der ewigen Güter theilhaft zu machen, kommt in den Vordergrund, mehr noch als selbst das Ziel, diesen zu bessern. Wo aber letzteres verfolgt wird, vermischt sich in der erstarkten Kirche bald damit das Bestreben, den Verbrecher vor der nun üblich gewordenen Gefangenschaft oder weltlichen Strafe überhaupt zu bewahren und durch rein geistliche Mittel zum Guten zu führen. Es verfügte Kaiser Valentinian im Jahre 367 n. Chr. die sog. indulgentia paschalis, wonach jährlich am Osterfeste allen Gefangenen die Freiheit zu geben sei; Konstantin der Grosse räumte der Kirche ein Asylrecht ein, wie es einst bei den Kaiserstatuen der heidnischen Zeit schon bestand; Kaiser Honorius gestattete den Bischöfen ein Fürsprachsrecht für Verurtheilte. Die *öffentliche Kirchenbusse,* oft schwieriger und langwieriger Art und in Bussbüchern allmälig genau ausgebildet, sollte bei den Freigewordenen *die Strafe ersetzen* und zugleich die Umkehr gewährleisten; ja die Synode von Rheims (625) bestimmte, dass das Fürspracherecht nie vor dem Versprechen des Verbrechers, sich solcher Busse zu unterziehen, geübt werden solle. Damit gelangte die Forderung des kanonischen Rechtes «omnis pœna medicinalis est» zum formellen Durchbruch. Aber auch *derer, die Gefangene blieben, nahm sich die Kirche durch Wohlthaten an.* Derselbe Geist, welcher das Konzil von Nicäa

[1] Vgl. namentl. Krauss, in Band 25, Heft I, der Blätter für Gefängnisskunde.

(325) zum Gefangenenbesuch eigene procuratores pauperum aufstellen liess, zeigt sich noch heute in Spanien durch die Uebung, in den Gefängnissen selbst besondere kirchliche Feste mit Mahl und Geldgeschenken abzuhalten, damit an gewissen Tagen auch der Armseligste einer Freude theilhaft sei, und — in die neue Welt hinübergetragen — besteht beispielsweise noch heute das Institut des «Procuradore de Pobres» in der zentralamerikanischen Republik Guatemala.

Das Mittelalter fand demnach die Prävention gegen den Rückfall in Busse und Reue der Missethäter, in Liebe und Verzeihen der Mitmenschen, in der kirchlichen Lossprechung und Leitung. Eine *Organisation der religiösen Liebesthätigkeit für Verbrecher* entfaltete sich namentlich in Italien und andern romanischen Ländern seit dem 13. Jahrhundert in Bruderschaften, die sich zum Theil bis in die Neuzeit erhielten, aber bei dem entsetzlichen Zustand der Gefängnisse viel weniger die Zwecke der Prävention, als die Linderung des Looses der Gefangenen im Auge hatten; eine Bedeutung für die Gefängnissreform erwuchs namentlich aus der verdienstvollen Thätigkeit jener Art des Erzbischofs Karl Borromäus von Mailand († 1584), dessen Vorschriften einer modernen Gefängnissordnung vergleichbar sind.

Unmittelbar auf die Verbrechensprävention abzielende kirchliche Stiftungen erstanden namentlich in dem *Magdalenenwerk.* In Deutschland wurden schon im Anfang des 13. Jahrhunderts Klöster für «Reuerinnen der hl. Maria Magdalena» gegründet, später auch blosse Asyle für «Bussschwestern» ohne feierliches Gelübde. Der französische heilige Vincenz a Paula († 1660) gründete auch in Frankreich Magdalenien, ist aber namentlich durch die Schaffung von mehreren *Asylen zur Unterbringung und Nacherziehung entlassener Galeerensträflinge* bekannt. Er bekleidete die Stellung als Generalalmosenier sämmtlicher französischen Gefängnisse und Galeeren und wirkte in dieser Stellung unendlich viel Gutes und Grosses.

Dem Christenthum bleibt das ewige Verdienst, die Leuchte der Liebe in eines der dunkelsten Gebiete getragen zu haben, und alle staatlichen und gesellschaftlichen Präventiveinrichtungen der Neuzeit sind auf seinem Fundamente gebaut. Dagegen konnte in Ländern, wo sich die Kirchengewalt als ein der

Staatsgewalt gegenüberstehender Herrschaftsfaktor entfaltet hatte, mit der Aenderung der Machtverhältnisse ein Wandel der Erscheinungsformen der Prävention nicht ausbleiben, obwohl diese auch in Hinkunft auf die Hebung der Sittlichkeit oder die Umkehr zu ihr gerichtet sein musste. Eine Ordnung, welche auf das *Recht,* und eine andere, welche auf die *Barmherzigkeit* sich gründet, müssen unter Umständen in Konflikt kommen, wie das Beispiel des hl. Vincenz selbst am deutlichsten zeigt, der aus Liebe einen Sträfling befreite, indem er statt seiner, unter Ueberredung eines wachhabenden Offiziers zur Duldung, sich selbst die Ketten anlegte. Nirgends aber wird anderseits eine ausgibige Verbrechensprophylaxe sich entfalten, wo nicht von reinster Menschenliebe und Aufopferung durchglühte Gemüther sich finden. Das volle Licht dieser Liebe aus einem Auge in das andere kann allein schon ein verstocktes Herz erweichen. Gerade solche Persönlichkeiten waren es auch, welche — nachdem die Kriege des 17. und 18. Jahrhunderts manche zartere Pflanze des Kulturlebens geknickt hatten — das *Schutzwesen im modernen Sinn,* die Verhütung des Rückfalles durch Fürsorge für den Strafentlassenen, erweckten. In dem Heimatorte des pennsylvanischen Systems, aber fast drei Dezennien vor dessen Einführung, gründete Richard Whister 1776 die Philadelphia Society for assisting distressed prisoners, während in Europa auf der dänischen Insel Fünen 1797 der erste Schutzverein gebildet wurde. In der Folge entstanden *Gefängnissvereine* in vielen Ländern; namentlich England, Deutschland (wo die rheinisch-westfälische Gefängnissgesellschaft, seit 1826 bestehend, den Reigen eröffnete), Frankreich, Schweden-Norwegen und die Schweiz besitzen ein über das Land ausgebreitetes Netz des Schutzwesens, wenn schon hin und wieder eine Masche fehlen mag; auch in den andern Staaten, wo ein solches Netz noch nicht vorhanden, besteht doch meist eine Anzahl höchst verdienstlicher Einzelvereine, und daran, welchen Einfluss zeitweise solche bei tüchtiger Leistung gewinnen können, erinnert uns gerade der hiesige gastliche Boden, indem der von Walter Venning 1819 gegründeten kaiserlich-russischen Schutzgesellschaft von 1851—1879 selbst gestattet wurde, den ganzen Betrieb vieler Gefängnisse zu übernehmen.

Daneben erstanden, namentlich in der neuesten Zeit, viele *Spezialinstitute oder mit einzelnen Aufgaben sich befassende Vereine,* so für die Erziehung Verwahrloster, zur Bekämpfung von Bettel oder Trunksucht, zur Beherbergung Obdachloser u. s. f., welche manchmal nicht direkt an das Gefängnisswesen sich anschliessen, aber, als den Zielen der generellen Prophylaxe gewidmet, von der grössten Wichtigkeit für eine erfolgreiche Prävention wurden. Insbesondere sind des Schweizers Pestalozzi erziehliche Gedanken hier ein fruchtbarer Samen gewesen, weit über die Grenzen seines Berglandes hinwirkend. Die Gründungen Francke's in Halle, das Rauhe Haus Wichern's, Fliedner's Schöpfungen der evangelischen innern Mission wurden in Deutschland die Vorbilder solcher neuer Bestrebungen auf konfessionellem Boden, während in den romanischen Ländern durch die Masse seiner Gründungen der italienische Mönch Don Bosco hervorragt, der allein 150 Institute schuf; die englischen industrial and reformatory schools gaben ferner durch die Grossartigkeit der Ausdehnung wie des Erfolgs bezüglich der Verminderung der Kriminalität eine unüberwindliche Stellung für die Verfechter des Grundsatzes, dass die beste Prävention in dem *Beginn bei der Jugend* liege. Gerade auf diesem Gebiete sind und werden die interessantesten Lösungsversuche nach verschiedenen Richtungen hin gemacht; ich erinnere nur z. B. an die landwirthschaftliche Erziehungsanstalt Mettray, das Werk von de Metz, an die Ausbildung zur Marine in der belgischen école de réforme in Winghene, an die russischen Gründungen seit Roukavichnikoff, an die in Deutschland nun allerwärts entstehenden Zwangserziehungsanstalten, um zu zeigen, dass hier ein Gedanke verwirklicht wird, dessen elementare Kraft überall besteht. Schon für das Ohr ist es überzeugend, fast mit dem gleichen Wort die amerikanischen reformatories (denken wir z. B. an das bekannte Elmira), eine spanische escuela de Reforma, ein italienisches Riformatorio bezeichnet zu hören.

Es liegt schon hienach auf der Hand, dass der *Charakter der von der Neuzeit hinzugefügten Präventionsmittel* ein anderer ist als derjenigen, die von Alterthum und Mittelalter übernommen sind. Nicht in der Ausscheidung, etwa mit Verbringung in neue, unvorgreifliche Verhältnisse — nicht in

einem religiösen Büsserwerk — sondern in der *Erziehung und Erwerbsbefähigung, in der Hinzielung auf die Arbeit* besteht ihr Wesen. Der Schwerpunkt der individuellen Prophylaxe liegt heutzutage in der Verschaffung von Unterkunft und Arbeit an den Bestraften, derjenige der generellen im Ausschluss der Misserziehung, der Laster und ihrer Folgen von Jugend an.

Wie Strafrecht der *soziologische Gesichtspunkt* durch v. Liszt's Verdienst neu eingeführt wurde, so hat auf dem Gebiet der Prävention sich in unsern Gedankenkreis neben dem Faktor der religiösen Pflicht derjenige der sozialen gestellt, welche nicht im blossen Wohlthun, sondern nur darin erfüllt wird, die zu schwachen Glieder der Gesellschaft zur Erwerbsbefähigung zu stärken und andererseits auch von ihnen die Arbeit zu begehren. Es ist unserer Zeit auch klar geworden, oder muss es werden, dass der Staat selbst in den Gefängnissen dasjenige zu leisten hat, was eine verständige Humanität begehrt, dass also die Thätigkeit der Schutzgesellschaften sich regelmässig auf die Fürsorge für zu entlassende Sträflinge beschränken und dass diese *Thätigkeit im Einklang mit den Staats-, Kirchen- und Gemeindebehörden* und mit den Gesetzen, namentlich auch mit Vermeidung pekuniärer Lasten für die Gemeinden durch Ansammlung Armer, geübt werden muss. Dabei ist es freilich zu missbilligen, wenn auf dem Kontinent, im Gegensatz zu England und Amerika, den Schutzvereinsmitgliedern der Eintritt in die Gefängnisse zur Vorbereitung ihres Wirkens für den Gefangenen hin und wieder büreaukratisch verschlossen wurde; die Schutzthätigkeit muss als eine freie sich entfalten können, und es ist in dieser Hinsicht anderseits lehrreich zur Erkenntniss der Grenzen staatlichen Wirkens, dass in Belgien die frühern mehrfachen Versuche zur Bildung und Entwicklung von Schutzvereinen desshalb scheiterten, weil diese Vereine, statt auf dem Boden einer sich selbst entfaltenden Sozialhülfe, durchaus auf rein staatlicher Grundlage aufgebaut werden sollten.

Wie weit das Gebiet, wie vielfältig die Mittel für ein solches Zusammenwirken sind, dies wird sofort klar, wenn man sich die Frage nach den *letzten Ursachen der Verbrechen* vorlegt. Sie sind zu suchen in dem Charakter des Einzelnen in Verbindung mit seinen Verhältnissen und den äussern An-

lässen des Lebens; den Einen spornt seine Seele zur Tugend, seine Lage erleichtert ihm, das Gute zu thun, und selbst die Versuchung wird ihm vielleicht nur das Triumphthor zu einem Siege über die schlimme Regung; der Andere sinnt Böses, sein Trotz wird vielleicht durch ein hartes Schicksal gemehrt, und selbst die Wohlthat des Mitmenschen wandelt sich bei ihm zum Verderben. Die Erziehung von Charakteren also, der Fischfang der Seelen zum Guten, die Linderung der Härten des Lebens, die Wegräumung verführender oder erbitternder Verhältnisse — das alles sind die Grundpfeiler der generellen Prophylaxe, und wenn man nach den Mitteln fragt, so wird man gerne den Denkspruch als erste Antwort nehmen, den Herr Galkine-Wraskoy, der Präsident unseres Kongresses, in das Album der Tagung von Rom einschrieb: «La religion et le travail — voilà les agents les plus forts pour prévenir les crimes.»

Hier stehen wir denn vor Fragen, welche nicht ein einzelner Staatsakt, auch nicht ein einzelner Mensch lösen kann. Sitten und Denkweise der Menschen sind bis zu einem gewissen Grad von Zeit- und Volksverhältnissen abhängig. Man lebt in einem *sozialen Medium* als geistiger Atmosphäre, das nur die stetige, pflichttreue Arbeit von Generationen ausgibig verbessern kann. Und dennoch besteht diese Arbeit wieder aus dem Thun der Einzelnen, das in der Summe die Sitte gibt. So spricht man von einer *Volksmoral,* und wohl dem Volke, wo die Menschenliebe schwerer wiegt als der Egoismus, wo Recht und Wahrheit auch ohne Staatszwang sich mit innerer Kraft gegen Lüge und Frevel auflehnen, wo die Treue den Trug überwindet. Denn so sicher die Tugenden in gute Handlungen sich umsetzten, so gewiss auch die Fehler des Charakters häufig in Verbrechen. Die Pflichten an den Einzelnen treten aber um so gebieterischer hervor in einer Zeit, wo es so häufig gilt, die Kluft zwischen Arm und Reich, Hoch und Niedrig, Gebildet und Unwissend zu überbrücken, in deren Abgrund der Quell vieler menschlichen Leidenschaften liegt.

Von Bedeutung ist hier namentlich auch der *Wohlthätigkeitssinn,* der auch in heutiger Zeit vorwiegend ein religiöser ist. Will man sich von seinem Umfang einen Begriff machen, so sind gerade die beiden Hauptstädte des russischen Reichs

mit ihrer enormen Zahl von Anstalten hiezu ein gutes Feld. Wie sehr übrigens bei den modernen Anstaltsgründungen der Zug der Erziehung und Erwerbsbefähigung, das bewahrende Eingreifen in das soziale Arbeitsleben hervortritt, dies ergibt sich schon, wenn ich nur die Namen der bei uns in Deutschland üblichen Wohlthätigkeitsanstalten einfach aufführe. Da habe ich zu nennen *zunächst für Kinder:* Krippen, Bewahranstalten, Kindergärten, Knabenhorte, Sonntagsschulen, Flick- und Strickschulen, Beschäftigungsanstalten, Jugendheime, Waisenhäuser, Rettungsanstalten, — *für die reifere Jugend:* Jünglings-, Lehrlings-, Gesellen-Vereine und -Häuser, das sog. Lehrlingspatronat, Herbergen zur Heimat, Mägdeschulen, Haushaltungsschulen, Handfertigkeitskurse, Sonntagsvereine, Arbeiterfortbildungsvereine, Industrieschulen u. s. f.

Zugleich hat die *staatliche Wohlfahrtspflege* namentlich in vier Richtungen in der Neuzeit sich noch mehr entwickelt. Die Sorge für die *öffentliche Gesundheit* dehnt sich immer mehr, namentlich auch in der Fabrikgesetzgebung, aus. Der *Volksbildung* wird sowohl in elementarer als beruflicher Hinsicht mehr Aufmerksamkeit geschenkt und der deutsche Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht gewinnt zusehends in weitern Staaten Geltung; wie sehr der Einfluss der Bildung gerade die Kriminalität mindert oder gewiss zu mindern wesentlich mitwirkt, dies zeigt sich deutlich, wenn wir z. B. mit meinem badischen Heimatlande denjenigen Theil Deutschlands, wo die Schulbildung am spätesten eingeflösst worden ist, in Vergleich stellen; es handelt sich hier um Unterschiede bis zur doppelten Kriminalität. Die *Armenpflege* ist ferner dem prekären Boden der blossen Wohlthätigkeit vielfach entrückt und zu einer rechtlich geordneten Einrichtung umgeschaffen worden. Endlich in direktem Kampfe gegen den Sozialismus, welcher in Verleugnung der Grundlagen der Rechtsordnung, der Ehe und des Eigenthums, der Staatsgewalt und der Sendung der Kirche so leicht auch verbrecherische Früchte zeitigt, ist längst von Vereinen oder einsichtigen Arbeitgebern schon manche Fürsorge für den Arbeiter erfolgt; ich erinnere nur an Suppenanstalten, Volksküchen, Arbeiterwohnungen, Konsumvereine, Sparkassen, Volksbibliotheken u. s. f.; zu einem positiven staatlichen Programm des

Schutzes des wirthschaftlich Schwachen ist man namentlich in Deutschland durch die Botschaft Kaiser Wilhelms I. von 1884 gelangt, welche in der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Altersversicherung für alle Lohnarbeiter verwirklicht wurde. Sein thatkräftiger Enkel Wilhelm II. schreitet auf der gleichen Bahn mit neuen Zielen (darunter auch demjenigen einer Verwirklichung der Sonntagsruhe) weiter, und die Bestrebungen der jüngsten Berliner-Konferenz haben uns ein schönes Bild des einigen Sinnes der Kulturvölker geboten. Die schon früher ausgesprochene Idee von Arbeitsämtern zu Nachweis der Arbeit, im Interesse besserer Verwerthung der Arbeitskraft und zur Hebung von Beschäftigungslosigkeit hat da und dort in Errichtung von bezüglichen Büreaux der Gemeinden, z. B. in Stuttgart, einen Fortgang genommen.

Gar viele der erwähnten Einrichtungen haben zwar eine *prophylaktische Wirkung,* aber darum noch nicht eine direkte *Tendenz* in diesem Sinn, und ich verweile daher hiebei nicht länger. Dagegen möchte ich beispielsweise einzelne Einrichtungen kurz beleuchten, welche diese Tendenz haben.

Hier steht das moderne *Zwangserziehungswesen* obenan. Zwar ist es hin und wieder auf jugendliche *Delinquenten* beschränkt worden, sein innerer Zweck ist aber immer, der *Verwahrlosung* der Jugend entgegenzutreten. Mag man es mit der *enfance coupable* oder *abandonnée* zu thun haben, dieser letzte Grund ist doch den Arten gemeinsam.

Während aus dem Gesichtspunkt der Privatrechtssphäre bald der Schutz des Kindes gegen schändliche Eltern, bald die Unterstützung der Eltern gegenüber unbotmässigen Kindern die Zwangserziehung erheischt, so sind noch viel mehr Staat und Gesellschaft an ihrer weitgehenden Durchführung interessirt. Die Reinhaltung der öffentlichen Schule von moralischem Gift, welche nur in Grossstädten durch die Einrichtung *besonderer Strafschulen* bewirkt werden kann, die Nothwendigkeit, in der Armenpflege für die verwahrloste Jugend dauernde Sicherung und Heilung zu erzielen, erfordern dies. Die Verbrechensprophylaxe, welche an dem entlassenen Strafgefangenen — leider zu wenig noch — durch das Schutzwesen geübt wird, ist die Krücke eines halb Gelähmten im Vergleich zu der Ausrüstung für die Lebensfahrt, welche die Zwangserziehung durch

Wohlthaten an Leib und Seele für Lebensauffassung und Erwerbsbefähigung einem Jüngling gewährt. Es wäre ein Widersinn, die bösen Zweige erst gross wachsen zu lassen, bis die Frucht des Verbrechens gezeitigt ist. Das Geld, welches nach der alten Weisheit «principiis obsta» verwendet wird, trägt die reichsten Zinsen. Es kann nicht oft genug wiederholt werden, dass zufolge eines ausgedehnten Zwangserziehungswesens die Zahl der von Jugendlichen in England begangenen Strafthaten von 13,981 (Jahr 1856) auf 5700 jährlich (1882) sich bei steigender Bevölkerungsziffer verminderte, während gleichzeitig auch bei den Erwachsenen die Kriminalitäten um $^{1}/_{4}$ bis $^{2}/_{5}$ (je nach der Sträflingsart) abnahmen. Dem gegenüber darf man den Kostenpunkt und die Möglichkeit, dass gewissenlose Eltern die Erziehungslast gern abwälzen könnten, nicht zu hoch anschlagen; die letzteren können finanziell und strafrechtlich für die Verwahrlosung der Kinder verantwortlich gemacht werden.

Der Satz, dass von *böswilligen Eltern* die Erziehungsgewalt an den Staat oder öffentliche Verbände übergeht, wird daher voraussichtlich zu einem Satz des Rechts der zivilisirten Welt werden. Dagegen wird es von der Stärke des Staatsgedankens und der Auffassung der sozialen Beziehungen abhängen, in welchen Ländern und inwieweit die Zwangserziehung an nicht delinquirenden, aber sonst verwahrlosten Kindern *ohne die Voraussetzung eines Verschuldens der Eltern* zulässig sei. In letzterer Hinsicht mag das badische Zwangserziehungsgesetz (1886) genannt werden. Es lässt die Einleitung der Zwangserziehung wegen sittlicher Verwahrlosung bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zu, ganz in gleicher Weise, wenn das *sittliche Wohl durch Missbrauch des Erziehungsrechts oder grobe Vernachlässigung der Eltern gefährdet ist, als wenn gegenüber dem Verhalten der jugendlichen Person die Erziehungsgewalt der Eltern und die Zuchtmittel der Schule sich zur Verhütung völligen sittlichen Verderbens unzulänglich erweisen.* Dabei ist das Gesetz auf delinquirende und nicht delinquirende sittlich Verwahrloste anwendbar, so dass die strafbare Handlung nur den Werth eines Beweismoments hat.

In andern Rechten, so z. B. in dem französischen Gesetz von 1889 sur la probation des enfants maltraités ou moralement

abandonnés ist das *Enumerationssystem* gewählt, d. h. es werden die einzelnen Gründe in festen Thatbeständen erschöpfend aufgezählt, welche den Verlust des elterlichen Erziehungsrechts entweder de plein droit oder nach richterlichem Ermessen bewirken.

Meines Erachtens ist insbesondere auch zu begehren, dass

1. die Strafe an Jugendlichen je nach der Individualität im Gnadenweg in Zwangserziehung umgewandelt werden kann, um besser geartete Straffällige sofort in eine Erziehungsanstalt bringen zu können;
2. dass die Zwangserziehungsanstalten zum Stadium der vorläufigen Entlassung und als Nachasyle für bestrafte Jugendliche mit ausgenützt werden;
3. dass die *Zwangserziehung auch gegen einen bestraften* Jugendlichen in dem Sinn *zulässig* sei, dass die Strafe sie nicht ausschliesst. Die konsumirende Kraft der Strafe kann sich nur auf die Sühne beziehen, die Verwahrlosung ist durch eine kurze Strafe nicht gehoben. Ja es ist widersinnig, einen verwahrlosten Jüngling, dem man die strafrechtliche Unterscheidungsfähigkeit zuspricht, vielleicht nach 8 Tagen wegen eines kleinen Diebstahls wieder laufen zu lassen, — einem andern aber, dem jene Fähigkeit nicht beigemessen wird, die Wohlthat mehrjähriger Erziehung zuzuwenden.

Die *Aufgabe der Zwangserziehung* ist übrigens so umfassend, dass der Staat allein sie nicht durchführen kann. Zwar muss er Anstalten schaffen, welche andern Orts abgewiesene Kategorien aufnehmen, aber für die Regel wird er sich auf Grund eines Konzessionirungs- oder blossen Aufsichtssystems *provinzieller, kommunaler, kirchlicher, privater Anstalten,* sowie der Unterbringung in guten Familien bedienen. Auch die Nachfürsorge für entlassene Zöglinge ist wichtig; die Unterbringung in Stellen oder Handwerkslehre wiegt vor, in Frankreich ist die von dem Kongressmitgliede Herrn Voisin geleitete Einweisung in das Heer und Erziehung zu Unteroffizieren von besonderem Interesse.

Wenn ich nun zu der *unmittelbaren Bekämpfung einzelner Laster* übergehe, so möchte ich doch — ohne die verdienstliche Anregung der niederländischen Regierung zu jüngst ge-

schlossenen Staatsverträgen gegen den Mädchenhandel zu vergessen — hier nur auf den Kampf gegen die Trunksucht, dann gegen Bettel und Landstreicherei einige Streiflichter fallen lassen.

Es ist kein Zweifel, dass die *Trunksucht* zwar überall vorkommt, aber durch Mangel der Natur an leichten geistigen Getränken und durch klimatische Verhältnisse befördert wird. Die Beziehung von Trunksucht und Verbrechen lässt sich statistisch feststellen; in einem amerikanischen Gefängniss waren unter 5000 Eingesperrten 3600 Trinker, davon 614 mit dem delirium tremens.

Die Erfahrung zeigt nun dies: wenn man nicht zu ganz radikalen Mitteln greifen will, welche auch einen unschuldigen Genuss verbieten oder unendlich vertheuern und das Erwerbsleben beschränken, so lässt sich mit den direkten Mitteln nicht Alles erreichen; wohl aber wird mit Hebung von Bildung und Wohlstand die Trunksucht (namentlich bezüglich der gefährlichsten Art, des Schnapstrunkes) sich proportional von selbst vermindern. Gleichwohl ist der direkte Kampf gegen die Trunksucht in jeder Form sehr beachtlich, und schon der stete Mahnruf an das öffentliche Gewissen hat seinen Werth.

Die *radikalen Mittel* bestehen im absoluten *Verbot von Branntweinproduktion* und -Handel, wie der amerikanische Staat Maine es durchgeführt hat, — oder doch in dem *Verbot aller kleinen Hausbrennereien* auch als landwirthschaftliche Nebengewerbe, wie dies Schweden that; — eine starke Wirkung kann immerhin noch besondern Gestaltungen des *Branntweinmonopols,* einer sehr hohen *Branntweinbesteuerung* und der *Beschränkung des Ausschankes* beigemessen werden. In dieser Richtung ist zu erwähnen, dass in Kopenhagen 1882 von 1350 Schankstätten 1050 einfach eingezogen wurden und dass die im russischen Reich erlassene Vorschrift, den Schnapsschank ohne gleichzeitiges Essen auszuschliessen, thatsächlich 80,000 Buden aufgehoben hat. Unter den Monopolgestaltungen ist das in sämmtlichen schwedischen Städten bestehende, 1872 auch in Norwegen eingeführte sogenannte Gothenburger System sehr wirksam; es besteht wesentlich in der Desinteressirung des Wirthes, indem der Kleinhandel mit Branntwein vom Staat einer philanthropischen Aktiengesellschaft überlassen ist, welche

besoldetes Schankpersonal anstellt und nach strengen Vorschriften verfährt. Das schweizerische Branntweinmonopolgesetz von 1886 bestimmt, dass höchstens 1/4 des Konsums im Inland gebrannt werden darf und dass von der auf 9 Millionen Franken geschätzten Einnahme 10 % stets zum Kampf gegen die Trunksucht zu verwenden sind. Sehr bedeutsam ist sodann, welche Stellung das Zivilrecht zur Frage der *Entmündigung der Trinker*, das *Strafrecht gegenüber dem Trunke* an sich und den in der Trunkenheit begangenen Handlungen einnimmt (eine Frage, die den Kongress selbst beschäftigt), auch ob und inwieweit ein zu duldsamer Wirth bestraft wird.

Als *weniger eingreifende Mittel* sind zu erwähnen: die *Mässigkeitsvereine,* welche durch das Beispiel der Enthaltsamkeit der Mitglieder wirken wollen, — die *Einrichtung von Kaffee-, Thee- und Wasserschänken*, — die Schaffung von *Trinkerasylen,* um sie von der Trunksucht abzugewöhnen. Dabei haben die Mässigkeitsvereine, unter deren Flagge auch 1/3 der englischen Schiffe segelt, übrigens in Amerika eine erhebliche Macht gewonnen, und die Thätigkeit der Temperence Union, welche über 100,000 Frauen und 3000 Zeitungen verbindet, ist lokal wenigstens als eine Volksbewegung zu bezeichnen. Dies ist nur begreiflich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nach einer Feststellung von 1872 für 735 Millionen Dollars (d. i. für so viel als die ganze Volksernährung selbst kostet) Liqueurs in den Vereinigten Staaten verschleisst wurden und dass die Asyle für Trunkenbolde Personen aus den besten Ständen (in New-York z. B. 1868 aus wohlhabenden Familien 1300 Töchter) aufweisen. Um so puristischer ist denn auch der Eifer der Temperenzler; hat man doch sogar den Vorschlag gemacht, den Altarwein des hl. Abendmahls durch in heissem Wasser aufgelöste Traubengelée zu ersetzen.

Die Landplage des *Bettels und der Landstreicherei,* wozu ich nun übergehe, ist eine alte und wird kaum je ganz verschwinden. Doch ist gerade dieser Punkt geeignet, um an dem Beispiel unserer deutschen Verhältnisse kurz zu zeigen, wie wirksam eine praktische Sozialhülfe in Verbindung mit der Staatsthätigkeit sein kann. Wie wichtig sie ist, ergibt sich einfach aus folgendem Rechenexempel: Man hat das *Bettlerheer in Deutschland* vor mehreren Jahren auf 200,000 Köpfe

geschätzt; angenommen, der Kopf erbettle im Tag durchschnittlich nur 50 Pfennig, so ergibt dies täglich 100,000 Mark, jährlich $36^{1}/_{2}$ Millionen; erfahrene Statistiker nehmen aber ein Ergebniss dieses Gewerbes von 1 Mark 60 Pfennig im Tag an, was 160 Millionen vergeudeter Volkseinkünfte im Jahr ausmacht. Vergeudet, sage ich, denn so lange der Bettler nicht zum rechten Erwerbe zurückgeführt wird, ist er eine nutzlose, ja gefährliche Existenz. Ich nehme alte oder kranke Personen selbstredend aus, für sie sorgt die gesetzliche Armenpflege.

Nun haben wir aber die Thatsache vor uns, dass von *1881—1887 Bettel und Landstreicherei sich durchgängig wieder vermindert* haben, um ein Drittel bis zur Hälfte je nach der Gegend, ohne dass eine sehr wesentliche Aenderung in den Erwerbsverhältnissen erfolgt wäre.

Wir verdanken dies einerseits dem *strengeren staatlichen Einschreiten,* obwohl nur der Bettel strafbar, das Almosengeben an Unbekannte fast durchgängig straflos ist. Es sind aber die Gefängnissordnungen den Bettlern und Landstreichern gegenüber in Bezug auf Kost und Arbeit verschärft worden. Man erforscht eifrig ihre Vergangenheit und findet oft andere Delikte. Man stellt die etwaige Wehrpflicht fest und weist noch Pflichtige in das Heer. Die korrektionelle Nachhaft der Gewohnheitsbettler in den polizeilichen Arbeitshäusern wurde extensiver angewendet.

Anderseits ist der Ruf «gebt Arbeit, nicht Almosen» mehr in das Publikum gedrungen. Vereine gegen Haus- und Strassenbettel, deren Mitglieder kein Almosen geben dürfen, gewähren Herberge, Kost und Arbeitsgelegenheit. Man hat sich bemüht, Naturalverpflegungsstationen derart einzuführen, dass erst mit Zurücklegung gewisser Entfernungen wieder etwas gereicht und des Wanderers Gang kontrolirt und jedes Reichniss an eine Arbeit geknüpft wird. Den Schlussstein bilden die von dem Pastor v. Bodelschwingh begründeten, nun ganz Deutschland überziehenden Arbeiterkolonien, welche Arbeitslose aufnehmen; vorwiegend wird dort Landwirthschaft getrieben, der Aufenthalt ist freiwillig, die Haus- und Arbeitsordnung aber streng.

Auch alle diese Einrichtungen haben gewiss ihre Lücken und Mängel; namentlich wird über die nochmalige Wieder-

aufnahme derselben Kolonisten in der gleichen oder einer andern Kolonie geklagt und über den noch zu geringen Prozentsatz der Unterbringung in Stellen von den Kolonien heraus. Aber doch ist viel erreicht und genützt.

In der Schilderung der neuzeitlichen Einrichtungen zum Schluss kommend, wende ich mich noch der *Verhütung des Rückfalles*, d. i. der Vorbeugung eines wiederholten Verfallens in das Verbrechen zu. Ohne in die Reform des Strafvollzuges hier eindringen zu können, darf ich betonen, dass derselbe in unserm Jahrhundert zum Theil pädagogische Elemente aufgenommen hat. Was Papst Clemens XI. schon 1703 über das Gefängniss San Michele in Rom einmeisseln liess: «Parum est cœrcere improbos pœna, nisi probos efficias disciplina», das ist der Leitstern der modernen Gefängnisspraxis geworden, der Besserungszweck; vielleicht manchmal zu einseitig betont, denn es gibt Gelegenheitsdelinquenten von unbedeutender Verfehlung, die einer Erziehung nicht bedürfen, und es gibt nach praktischer Erfahrung auch Solche, auf deren Besserung kaum mehr Aussicht besteht. Gewiss muss es dem Staate jedoch das Ziel, die Grundregel sein, mit der Zufügung des gesetzlichen Strafübels dem Streben nach die Ausrottung der innern Fehler zu verbinden, um so den Rückfall auszuschliessen. Diesem Gedanken wollen auch alle Strafvollzugssysteme dienen, das System der reinen Gemeinschaft freilich nur durch seine äussere Ordnung und Abschreckung, das Auburn'sche durch den angeblichen Ausschluss schlechter Reden, dasjenige der Klassifikation durch den Ansporn zum Aufrücken in höhere Sittenklassen, das irisch-kroatische oder Progressivsystem durch die Erprobung in den verschiedenen Stadien der Unfreiheit und dann halber Freiheit, das Isolirsystem endlich durch die Selbsteinkehr, dem Sträfling durch die Einsamkeit der Zelle aufgenöthigt, wie durch die hier so erleichterte Individualisirung in der Behandlung. Allen auch ist gemeinsam ein sittigender und für das Erwerbsleben in der Freiheit werthvoller Faktor, dessen Bedeutung noch durch die immer allgemeiner werdende Gewinnbetheiligung erhöht wird, die Arbeit im Gefängniss nämlich, von welcher das Wort Howard's gilt: «Make men diligent and they will be honest.»

Ja das *Strafrecht* selbst hat sich dem Einfluss pädagogischer Elemente nicht entzogen, um sittigend auf den Sträfling einzuwirken. Ohne das französische Rehabilitationsverfahren zur Wiedergewinnung der bürgerlichen Ehrenrechte ganz zu übergehen, möchte ich zunächst hier die Einrichtungen der *Strafkürzung zufolge guten Verhaltens* des Sträflings erwähnen.

Aus der australischen Praxis heraus, transportirte Verbrecher, welche sich gut verhielten, statt der Internirung unter eine polizeiliche Aufsicht nur zu nehmen und mit einem Urlaubsschein zu versehen, so dass sie im Uebrigen frei dem Erwerbe nachgehen konnten, hat sich das *System der bedingten oder vorläufigen Entlassung* herausgebildet; es besteht nun nach seiner rechtlichen Gestaltung in Europa darin, dass die Staatsverwaltung das Recht hat, bei gewissen Freiheitsstrafarten und Strafgrössen einen Gefangenen von guter Führung nach Ablauf eines gesetzten Straftheils (in Deutschland $^3/_4$) mit der Wirkung zu entlassen, dass ihm der Rest geschenkt ist, wenn er sich wohl verhält, während er umgekehrt den ganzen Strafrest nacherstehen muss, falls er während desselben in einen ungeordneten Lebenswandel geräth. Diese Einrichtung erweckt im Strafvollzug die *Hoffnung*, zum Lohn selbstthätiger Aufrichtung *früher entlassen zu werden*, und spornt daher, wenn schon auch die Heuchelei guter Vorsätze dadurch angereizt werden kann, vor Allem zu gutem Verhalten und fleissiger Arbeit an. Sie schafft das Selbstvertrauen, durch eigene Kraft sein Loos bessern zu können. Auf den Entlassenen wirkt die Gewissheit, dass er bei schlechtem Verhalten den Strafrest nacherstehen muss, mahnend und behütend und man kann meines Erachtens es nur bedauern, dass die Probezeit allgemein zu mechanisch bestimmt und meist gar kurz ist. Der Segen des Institutes ist gleichwohl ein unbestreitbarer und daher die weite Verbreitung begreiflich. Von Crofton in den irischen Strafvollzug aufgenommen, wurde es durch die Empfehlung Franz v. Holtzendorff's in Deutschland, zuerst im Königreich Sachsen, eingeführt. Es macht heute ein wesentliches Stück des Strafrechts der meisten Staaten Europa's aus und ist auch nach Japan vorgedrungen. Sachlich hat es sich von der Strafe auch auf die korrektionelle Nachhaft und die Zwangserziehung übertragen.

In einer andern Weise suchte Kapitän Macconochie die Kürzungsfähigkeit der Strafe durch den eigenen Willen des Gefangenen anzuwenden. Sein *Markensystem* baute sich darauf, dass nicht in einer Strafzeit, sondern in einem gewissen *Arbeitsmaasse* die Strafe bestehen sollte, so dass mit der Lieferung der Arbeit, ob früh, ob spät, die Strafe beendet sei. Dieses erziehliche System, welches aber weniger den Braven, als den Leistungsfähigen begünstigt, hat mit einer neuern amerikanischen Einrichtung, nämlich mit der sogenannten *Selbststrafkürzung* dies gemein, dass nicht eine Hoffnung nur, sondern die *Sicherheit des Nachlasses,* bei Erfüllung der Bedingungen, gewährt wird. Bei den Self-shortening-sentences kürzt der Gefangene durch sein Wohlverhalten die Strafzeit ohne Weiteres um eine gesetzlich bestimmte Zeit, und man nennt daher auch die Gesetze, welche dies einführen, kurzweg Good-time-Acts. Unter sich sind solche in ihren Bestimmungen sehr verschieden. So werden z. B. in Maryland 5 Tage vom Monat gut gemacht; in Tennessee hat eine progressive Graduirung der Art statt, dass im ersten Jahr $^1/_{12}$, im zweiten $^1/_6$, im dritten bis neunten $^1/_4$, vom zehnten ab $^1/_3$ der Strafe gut gemacht wird.

Es war an sich kein unlogischer Schritt, von der kürzbaren Strafe zur verlängerungsfähigen zu schreiten, und kein Geringerer, als der Begründer unserer Kongresse, Fred. Howard Wines, hat für den Gedanken gekämpft, man solle Niemanden der Haft entlassen, so lange man nicht die Ueberzeugung habe, dass dem Rückfall vorgebeugt sei. Umgekehrt begehrte er die frühere Entlassung, sobald eine Gefährlichkeit nicht mehr bestehe, und gelangte so zu dem neuen System der amerikanischen *unbestimmten Strafurtheile,* welche nur noch den Schuldspruch und das Erkenntniss der Strafbarkeit, nicht aber ein festes Strafmass enthalten. Namentlich in Elmira im Staate New-York ist diese Idee zum Theil durchgeführt. Dorthin werden für besserungsfähig gehaltene Erstdelinquenten von 16—30 Jahren wegen schwerer Strafthaten eingewiesen mit der Massgabe, dass die Gefängnissverwaltung sie bis zum gesetzlichen Strafmaximum einbehalten, aber auch schon vorher nach erzielter Besserung von einem Jahr an und zwar regelmässig probeweise entlassen könne. Auch für die Einführung in Deutschland hat diese Einrichtung einen Verfechter

in Professor von Liszt gefunden, welcher dabei jedoch das Feld des Ermessens durch die Festsetzung von Strafstaffeln einengen will, so dass — nach Graden der Strafbarkeit — auf den Einzelfall vom Richter ein Minimum und Maximum angewendet werde, innerhalb dessen dann nach dem Verhalten die Gefängnissverwaltung die Dauer der Detention bestimme. Ein System der Art ist für die Zwangserziehung Jugendlicher, sowie für die korrektionelle Nachhaft Sicherheitsgefährlicher nach der Strafe natürlich, weil durch den Erziehungs- bezw. Sicherungszweck gerechtfertigt. Dagegen stehe ich nicht an, mit Wach ein solches System für die Strafe zu verwerfen, es sei denn, dass Minimum und Maximum der Haftdauer sehr nahe aneinander gelegt werden, was bis jetzt nirgends vorgeschlagen ist. Allerdings wird in Wahrheit nicht das Verbrechen, sondern der Verbrecher bestraft, und es muss daher die Strafbemessung auf seine persönlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen, auch nach seinem Verhalten die Strafe kürzungsfähig sein. Hieraus folgt aber nicht, dass der Besserungszweck das Straffundament, eine Sühne zu sein, überwuchern dürfe, so dass für schwere Thaten wegen vermuthlicher schneller Besserung eine ganz leichte Strafe oder für leichte, auch nicht durch das Vorleben erschwerte Verfehlungen eine hohe Strafe wegen vermutheten Ausbleibens der Besserung trete. Es genügt für die Verbindung von Sühne und Besserungszweck regelmässig, wenn die vom Richter zu bestimmende Strafe nach dem Thäter und seinem Verschulden bemessen wird und dann einerseits die früher erwähnten Einrichtungen einer klar geregelten Strafkürzung anwendbar gemacht sind, anderseits aber für Verfehlungen während des Strafvollzugs ein nicht zu eng bemessenes Disziplinarrecht mit der Massgabe besteht, dass die in Disziplinarstrafen verbrachte Zeit auf die Kriminalstrafe nicht mehr aufgerechnet werde.

In dem Vordergrund des Tagesstreites steht übrigens eine andere strafrechtliche Einrichtung, welche meines Erachtens einen starken Präventivgehalt in sich schliesst und noch eine Zukunft für sich hat, das sogenannte bedingte Strafurtheil oder richtiger das *Strafurtheil mit bedingtem Vollzug:*

In Boston hat sich die Uebung seit 1878 gebildet, Jugendliche und später auch Erwachsene bei leichten Verfehlungen

nicht sogleich zu bestrafen, sondern auf gerichtlich bestimmte Dauer unter die Aufsicht eines Probation Officer zu stellen. Führen sie sich gut, so werden sie nach Ablauf der Probezeit für straffrei erklärt; im Gegenfalle tritt das regelmässige gesetzliche Verfahren ein. Während bei dieser in England sehr ausgebreiteten Form gar kein Urtheil erlassen wird, so hat ein belgisches Gesetz (1888) den Gerichten die Befugniss verliehen, dem erstmals wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten bei Erkennung einer Strafe von höchstens 6 Monaten Gefängniss einen Strafaufschub bis zu 5 Jahren mit der Wirkung zu geben, dass er die Strafe nur dann zu verbüssen habe, wenn er in dieser Zeit von Neuem eines Verbrechens oder Vergehens überführt würde. Diese Einrichtung hat inzwischen auch in die Entwürfe des französischen und des österreichischen Strafgesetzbuchs Eingang gefunden, und scheint mir den richtigen Grundgedanken darzustellen, mittels einer durch künftiges Wohlverhalten bedingten Nachsicht im ersten Falle erziehlich einzuwirken; die Sühne liegt theils in dem implizirten Verweise der That und in der Kostentragung, theils in der Aushaltung einer Probezeit. Der Strafprozess, die Befürchtung der Straferstehung, die erhaltene Mahnung können behütend für die Zukunft einwirken; eine Einseitigkeit ist es, die bedingte Verurtheilung etwa nur oder vorwiegend desshalb zu empfehlen, weil man dadurch die kurzzeitigen Freiheitsstrafen vermindere, welche allerdings an manchen Orten im Vollzug noch sehr zu verbessern sind. Gewiss ist es auch zur Abwehr von Willkür nöthig, die materiellen Vorbedingungen des Vollzugsaufschubs und eventuellen Strafnachlasses festzustellen, mit Ausschluss vieldeutiger Allgemeinheiten, und die etwaige Gewährung im Urtheil dürfte meines Erachtens an die Zustimmung der Staatsanwaltschaft schon wegen der innern Natur eines Strafaufschubs als Vollzugssache und zur Sicherung einheitlicher Behandlung geknüpft werden müssen. Auch ist das Institut nur zu einer seltenen Anwendung geeignet, aber doch namentlich für solche Länder empfehlenswerth, welche den Bereich des kriminell Strafbaren weit ausdehnen und, wie Deutschland, der Staatsanwaltschaft die Pflicht regelmässig auflegen, in jedem Fall einer Verfehlung gegen das Strafgesetz einzuschreiten (sog. Legitimitätsprinzip). Wo der gegentheilige Grund-

satz, das sog. Opportunitätsprinzip, gilt, ist die Frage weniger dringend. Sehr erwägenswerth ist es auch, ob nicht neben dem bedingten Strafnachlass für Freiheitsstrafen die bedingte Strafumwandlung in alsbald zu sichernde Geldstrafen einzuführen sei.

Mit der Behandlung des Straffälligen vor Gericht oder im Strafvollzug erschöpft sich übrigens die Prävention gegen den Rückfall nicht. Es bleibt noch das ganze Gebiet der *Schutzfürsorge für den entlassenen Gefangenen.* Der Staat steht hiebei im Hintergrund. Er bekleidet und befördert den Entlassenen, im Uebrigen aber muss das Schutzwesen vorwiegend auf der Bethätigung der Humanität beruhen.

Unterkunft und Arbeitsgelegenheit ist hiebei die erste Parole, und der Abneigung des Publikums, Sträflinge aufzunehmen, sucht man selbst durch Geldprämien zu begegnen; letzteres System ist namentlich in Finnland ausgebildet; dort wird Bauern, die einen entlassenen Sträfling aufnehmen, von der Schutzgesellschaft 50 Cts. täglich bezahlt. Ein besonderes Arbeitsnachweisbüreau für entlassene Sträflinge besteht seit einigen Jahren in Hannover. Unter den verschiedenen Unterstützungsmitteln nehmen die *Asyle* eine besondere Stellung ein, deren erstes 1775 in Philadelphia gegründet wurde. Sie zerfallen in 2 ganz verschiedene Gattungen, solche, welche eine Nacherziehung bezwecken, was namentlich für jugendliche Sträflinge und allenfalls für Weiber ein Bedürfniss sein mag, und in Asyle zu transitorischem Aufenthalt bis zur Erlangung einer Stelle. Auf dem römischen Kongress hat die Section préventive die Asyle der zweiten Gattung befürwortet, das Plenum aber aus zwei Gründen eine ablehnende Haltung eingenommen; die Anhänger der Zellenhaft stiessen sich an der Vermischung Bestrafter nach der Strafe, Andere betonten, dass für arbeitslose Unbestrafte gleiche Anstalten nicht beständen, und es ist gewiss beachtenswerth, wenn z. B. auf einer Versammlung der evangelischen innern Mission in Mannheim der Antrag gestellt wurde, schlechthin für Arbeitslose, ob bestraft oder nicht, Asyle zu kurzem Aufenthalt und Stellenvermittlung in den grösseren Städten zu schaffen.

Ich muss es mir versagen, auf die *richtige Organisation* des Schutzwesens näher einzugehen, und beschränke mich in dieser Hinsicht auf folgende Kernsätze:

1. An jedem Hauptort eines Gerichts- oder Verwaltungsbezirks soll ein Organ der Schutzthätigkeit (Schutzverein) vorhanden sein; es ist aber im Interesse des Zusammenwirkens verwandter Bestrebungen, namentlich in kleineren Orten wohl angängig, dass eine andere gemeinnützige Gesellschaft sich zugleich zum Schutzverein erklärt.

2. Die Schutzvereine einer Provinz, eines Staats, einer Nation sollen in einem Zentralverbande stehen, theils wegen sicherer gegenseitiger Ueberweisung der Schützlinge, theils zur gemeinsamen Leitung und Vertretung in den Hauptinteressen.

3. Wegen der gegenseitigen Repatriirung fremder Schützlinge sollen, wie z. B. zwischen Deutschland und der Schweiz es der Fall ist, Abkünfte bestehen.

4. Das Schutzwesen soll in Ländern gemischten Bekenntnisses nicht konfessionell, sondern für alle Konfessionen gemeinsam auf paritätischer Grundlage ausgeübt werden. Selbst ein entschiedener Vertreter des Konfessionalismus auf anderen Gebieten, Windthorst, hat dies (auf der 28. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands) anerkannt.

5. Das Schutzwesen soll im Einklang mit den Staats- und Gemeindebehörden ausgeübt werden und diese sollen auch das Vertrauen zu den Vereinen hegen können und hegen, dass ihnen selbst vertretungsweise staatliche Aufsichtsbefugnisse über Entlassene anvertraut werden. Wo die Behörden selbst mitzuhandeln haben, mag ihnen das Beispiel der englischen Polizei dienen, welche wie eine Fürsorgerin sich der Entlassenen annimmt und ihnen selbst unter gewissen Kautelen die Annahme eines neuen Namens für ihre Erwerbsverhältnisse gestattet.

Ich bin zum Schluss unseres Ausblickes aus der Vogelschau gelangt. Was ich hier aufgerollt, zeigt die Fülle und Schwierigkeit staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben, anderseits den unerschöpflichen Born ächter Humanität. Es zeigt uns das Ringen bei allen Völkern und die Gemeinsamkeit ihres Strebens. Gibt es eine Einrichtung, welche hierin einen edlen *Wetteifer* noch weiter anfachen kann, so ist es die anregende Begegnung und die wissenschaftliche Vor- und Nacharbeit einer internationalen Tagung, und ich weiss mich darum mit Ihnen einig in dem Wunsche und der Hoffnung, dass der Petersburger Kongress Früchte bringen möge auch auf dem Gebiete der Verbrechensprävention.

Dabei bin ich weit entfernt, die einzelnen direkten Präventiveinrichtungen, so nothwendig und segensvoll sie sind, zu überschätzen. Die grösste «Perspektive», welche aus dem geschauten Bilde hervortritt, bleibt immer die, dass durch die höhere Kultur der Nährboden des Verbrechens abgegraben werden muss. Freilich verstehe ich hiebei unter Kultur nicht die Fortschritte des Wissens und Könnens allein; sind sie doch auch dem Schlimmen zugänglich. Sondern die höchste Kultur ist nur da in Wahrheit vorhanden, wo zugleich damit eine aufrichtige Pflege und Bethätigung der Religion und Sittlichkeit einhergeht.

In diesen haben die zwei grossen Faktoren ihren Urgrund, welche gewissermassen das Endergebniss unserer heutigen Betrachtung geben, und ich nenne diese Faktoren am liebsten dadurch, dass ich die Erinnerung an die Denkmünze wachrufe, welche zur Feier des vorigen Kongresses in Rom geschlagen wurde. Zwei edle Gestalten reichten sich darauf die Hand, um sich zu vereintem Wirken zu vermählen; die Inschrift trägt die Worte: «Justitia et caritas osculatae sunt.» Die Caritas ist es, welche die Versuchungen zu mindern sucht, den Schwankenden auf dem Pfad des Guten erhalten will, in die Rechtsinstitutionen neben dem absoluten Strafzweck der Sühne den relativen der Besserung thunlichst einflicht, eine unvernünftige Strenge tadelt, dem Bestraften endlich die Hand zur Versöhnung und Aufrichtung bietet. Nicht aber soll die Caritas das Unrecht entschuldigen, das Gesetz durchkreuzen wollen. Dies wäre eine falsche, verweichlichte Humanität, denn die Kraft der Gesetze ist eine nöthige Festung zum Schutz des Staats wie der Güter des Einzelnen.

Die Grenzen der beiden grossen Faktoren von Recht und Menschenliebe zu bezeichnen, dies wäre eine philosophische Arbeit für sich allein. Lassen wir uns für heute daran genügen, dass in Verstand und Herz des Menschen zwei Sätze mit gleicher Kraft eingeschrieben sind: «Recht muss Recht bleiben», aber auch: «Die Liebe höret nimmer auf».



